



Federführung: Ratsbüro

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2014/0102
öffentlich

Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
01.07.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters wird auf drei festgesetzt.

Kosten/Folgekosten

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Finanzierung

Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen werden aus dem Produktkonto 010201.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt auf der Grundlage von § 67 Absätze 1 und 2 Gemeindeordnung NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden aus den Reihen der Ratsmitglieder gewählt. Sie vertreten Bürgermeister Dr. Strothmann bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation der Stadt Beckum.

Der neu gewählte Rat der Stadt Beckum legt vor der Wahl die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters fest. Momentan ist die Anzahl in § 11 der Haupt-

satzung der Stadt Beckum mit drei festgelegt. Sollte eine abweichende Anzahl beschlossen werden, ist eine rückwirkende Änderung der Hauptsatzung zulässig.

Im Vorfeld der Sitzung wurde von den Fraktionen signalisiert, dass es bei der festgelegten Anzahl von drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters bleiben soll. Zudem ist ein einheitlicher Wahlvorschlag der Fraktionen angekündigt.

Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Abstimmung. Abgestimmt wird entweder über einen von den Fraktionen eingereichten einheitlichen Wahlvorschlag oder mehrere von den Fraktionen eingereichten Wahlvorschläge. Bei der Wahl können die Mitglieder des Rates ihre Stimme für einen Wahlvorschlag abgeben, sich enthalten sowie den einheitlichen Wahlvorschlag oder die Wahlvorschläge ablehnen („Nein-Stimme“).

Wird ein einheitlicher Wahlvorschlag abgegeben sind die in dem Wahlvorschlag genannten Ratsmitglieder in der aufgeführten Reihenfolge als stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gewählt, wenn für den einheitlichen Wahlvorschlag mehr Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl erfolgt die Auswertung des Abstimmungsergebnisses nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren durch Teilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen durch 1, 2, 3 usw. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die größte Höchstzahl entfällt. Die weiteren Stellvertretungen werden durch die nächst höheren Höchstzahlen bestimmt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Besteht hier weiter Stimmgleichheit, entscheidet das von Bürgermeister Dr. Strothmann zu ziehende Los.

Von den Fraktionen ist jeweils eine Stimmenzählerin bzw. ein Stimmenzähler zu benennen, um das Wahlergebnis festzustellen.

Anlage(n):

ohne